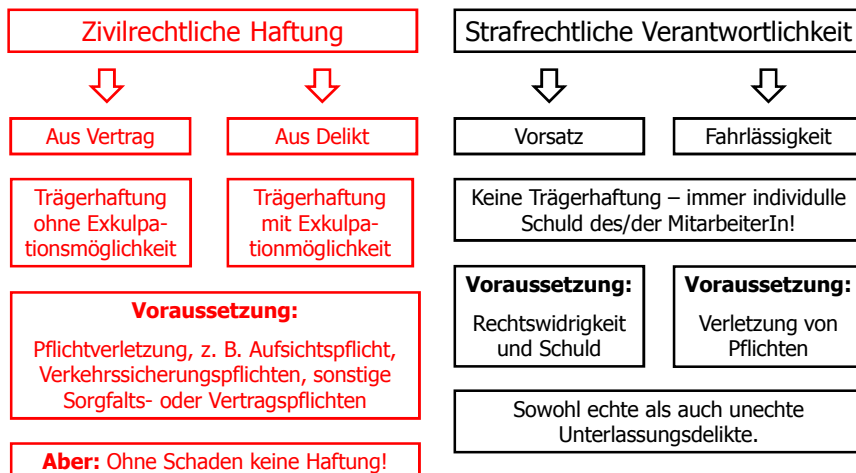


Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit im Jugendwohnen

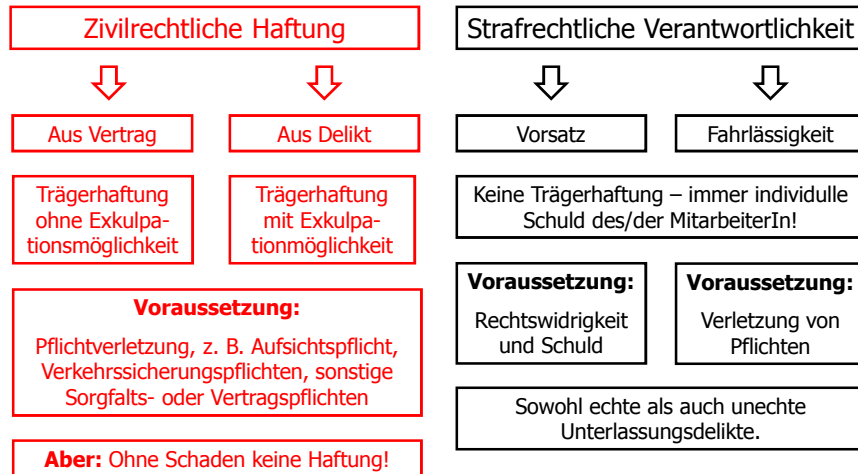
Jahrestagung Jugendwohnen | 10.05.2016 | Prof. Dr. Patjens

www.dhbw-stuttgart.de

Dimensionen der Verantwortlichkeit



Dimensionen der Verantwortlichkeit



Zivilrechtliche Haftung

Aus Vertrag:

- ➔ Haftung wegen Verletzung von vertraglichen Pflichten.
- ➔ § 280 Abs. 1 BGB: „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. *Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.*“

Aus Delikt:

- ➔ Haftung wegen Verletzung von Rechten Dritter sowie Pflichtverletzungen, soweit kein Vertragsverhältnis besteht (z.B. Besucher).
- ➔ § § 823 ff. BGB

Zivilrechtliche Haftung

Aus Vertrag:

- ➔ Z.B. Belegungsvertrag
- ➔ Den Schaden kann nur der Vertragspartner geltend machen.
- ➔ Erfasst wird die Verletzung von
 - a) Leistungspflichten: Nicht- als auch Schlechterfüllung
Beispiel: Vereinbart sind Einzelzimmer. Jugendlicher B wird jedoch im Zweitbettzimmer untergebracht.
 - b) Nebenleistungspflichten: Schutz-, Aufsichts-, Aufklärungspflichten
Beispiel: Vor der Abreise können die Jugendlichen am Abreisetag das Gepäck aus ihren geräumten Zimmern in einen Aufbewahrungsraum legen, der anschließend abgeschlossen wird. Trotzdem kommt ein Notebook abhanden. (P) Gelegenheit zum Abstellen von Sachen verschafft oder Vertrag? Indiz: Einflussmöglichkeit über die Sache wird verloren (Sprau, in: Palandt, BGB, 75. Auflage 2015, § 688 Rz. 6). Ggf. Haftungsausschluss formulieren.
 - c) Verhaltenspflichten: Verschwiegenheits-, Treuepflichten
Beispiel: Der 17jährige B möchte eine Ausbildung zum Bankkaufmann absolvieren und bewirbt sich bei der H-Bank. Eine Mitarbeiterin der H-Bank ruft bei Betreuer A an, um sich über den B zu erkundigen. A freut sich und erzählt, dass der B im vor einiger Zeit anvertraut habe, dass er schon bei seiner ersten (abgebrochenen) Ausbildung Geld unterschlagen hat. B erhält daraufhin eine Absage.

Zivilrechtliche Haftung

Beispiel:

Das Jugendgästehaus bietet für die Gäste den Verleih von eigenen Fahrrädern an:

- a) ein Gast kommt zu Schaden, weil das Fahrrad nicht in verkehrssicherem Zustand ist.
- b) das Fahrrad wird während der Ausleihe entwendet, obwohl es ordnungsgemäß abgeschlossen wurde. (P) Vertretenmüssen?
- c) der Gast beschädigt das Rad bei der Nutzung: 1. durch unsachgemäße Nutzung (Nachweis?!) 2. aus Versehen 3. durch einen eigenverschuldeten Unfall. (P) Vertretenmüssen

Vertretenmüssen

- ➔ Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB).
- ➔ Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB).
- ➔ Maßstab: Erforderlich ist das Maß an Umsicht und Sorgfalt, das nach dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zu beachten ist (BHG NJW 72, S. 151).
 - ➔ Was würden versierte Radfahrer machen?
 - ➔ Wie hoch ist das Risiko, dass das Fahrrad gestohlen wird in dieser Gegend?
 - ➔ Welche Art von Schloss sollte verwendet werden (je teurer das Fahrrad desto hochwertiger das Schloss)?

Aufsichtspflicht

Aus Vertrag:

- ➔ Identisch mit Verletzung der Aufsichtspflicht aus Delikt (§ § 823, 832 BGB).
- ➔ (P) Wurde die Aufsichtspflicht übertragen?
- ➔ Verletzung verschiedener Pflichten
 - a) Pflicht zur Information
 - b) Pflicht zur Gefahrenbeseitigung
 - c) Pflicht zu Hinweisen und Warnungen im Umgang mit Gefahren
 - d) Pflicht zur tatsächlichen Aufsichtsführung
 - e) Pflicht zum Eingreifen in gefährlichen Situationen
- ➔ (P) Tatsächliche Aufsichtsführung?

Tatsächliche Aufsichtsführung

“Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was Jugendleitern in der jeweiligen Situation zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was ein verständiger Jugendleiter nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muß, um zu verhindern, daß das Kind selbst zu Schaden kommt oder Dritte schädigt.” BGH NJW 1984, S. 2574

“Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewußten Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.“ BGH, NJW 1976, S. 1684

Tatsächliche Aufsichtsführung

Minderjährige Bewohner sind übers Wochenende im Haus; vom pädagogischen Betreuungspersonal ist niemand anwesend, es wird nur eine Notfallbetreuung durch Rufbereitschaft angeboten. Die Bewohner feiern Party und einzelne Bewohner kommen zu Schaden (Bsp. Alkoholvergiftung oder Drogentrip mit Krankenhausaufenthalt oder jemand stürzt alkoholisiert die Treppe runter...).

Anforderungen an die tatsächliche Aufsichtsführung?

- Alter?
- Erfahrungen mit den Jugendlichen?
- Zumutbarkeit?

§ 832 BGB

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die **Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn** er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

...

Verkehrssicherungspflicht

Beispiel:

Gäste verletzen sich im hauseigenen Fitnessraum durch defekte Geräte (ein Gewicht fällt auf den Fuß, weil an einem Gerät die Befestigung reißt).

Grundsatz

Wer eine Gefahrenquelle schafft oder der den Bereich beherrscht, dem die Gefahr entspringt, hat die nach der Lage der konkreten Verhältnisse zu dem Schutz anderer Personen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Das heißt, dass der Sicherungspflichtige das ihm Zumutbare zu unternehmen hat, um Gefahren nicht entstehen zu lassen, zu beseitigen oder zu entschärfen.

Inhalt

- ➔ Im Schadensfall geht es daher regelmäßig auch um ein Unterlassen weiterer Anstrengungen des Sicherungspflichtigen zum Schutz eines Betroffenen.
- ➔ Haftungsbegründend ist die pflichtwidrige Nichtabwendung einer Gefahr: die unzulängliche Abwendungsanstrengung ist ebenso pflichtwidrig wie die schlechthin unterbliebene Bemühung.
- ➔ Der vom Verkehr erwartete Sicherheitsgrad richtet sich nach dem Rang des betroffenen Schutzgutes, der Art der Gefahr und deren Erkennbarkeit sowie psychologischen Momenten (z.B. dem Gewöhnungseffekt).
- ➔ Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch zur Gefahrenabwehr für notwendig, aber auch für ausreichend hält.

Inhalt

- ➔ Die Verkehrssicherungspflicht setzt ein, wenn sich vorausschauend die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer Personen verletzt werden könnten.
- ➔ Dabei stützt sich die von dem Sicherungspflichtigen verlangte sachkundige Gefahren einschätzung regelmäßig auf die Lebenserfahrung. Sachverständige Hilfe ist nur ausnahmsweise zu bemühen.
- ➔ Mit der Größe der Gefahr wächst das Maß der aufzuwendenden Sorgfalt.
- ➔ Beispiele: Tauzieh-Fall, Abenteuerspielplatz-Fall

Beispiel Fitnessraum

„Den Betreiber eines Fitness-Studios treffen wegen des grundsätzlich hohen Verletzungsrisikos seiner Kunden auch entsprechend hohe Sorgfaltsanforderungen. Von ihm ist insbesondere zu verlangen, dass er **mit geschultem Blick in sehr kurzen Intervallen alle von ihm den Kunden zur Verfügung gestellten Sportgeräte einer fachkundigen Überprüfung unterzieht**. Verfügt er selbst nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung, muss er sich fachkundiger Hilfe bedienen. Wenn ein Drahtseil an einem derart schwer belasteten Gerät brüchig ist und man dies mit bloßem Auge hätte erkennen können, trifft den Betreiber die volle Verantwortlichkeit für den Unfall, wenn das Seil unter Belastung reißt.“

LG Coburg - 23 O 249 / 06

Beispiel Fitnessraum

„Der Betreiber ist zudem auch für alle Folgeschäden des verunglückten Sportlers verantwortlich, hier konkret für die lebenslange Einschränkung der Hörfähigkeit und eine Schädelverletzung mit entsprechenden Folgewirkungen. Ein Mitverschulden des Sportlers kommt - auch bei offensichtlicher Erkennbarkeit des Mangels am Gerät - in diesem Falle nicht in Betracht. Es obliegt allein dem Betreiber, die Funktionsfähigkeit seiner Geräte zu prüfen und den Kunden zu garantieren. Insbesondere kann nicht erwartet werden, dass der Sportler vor der jeweiligen Nutzung das Gerät selbst auf Mangelfreiheit hin kontrolliert.“

LG Coburg - 23 O 249 / 06

(P) Unsachgemäße Verwendung der Geräte?

Allgemeine Deliktshaftung

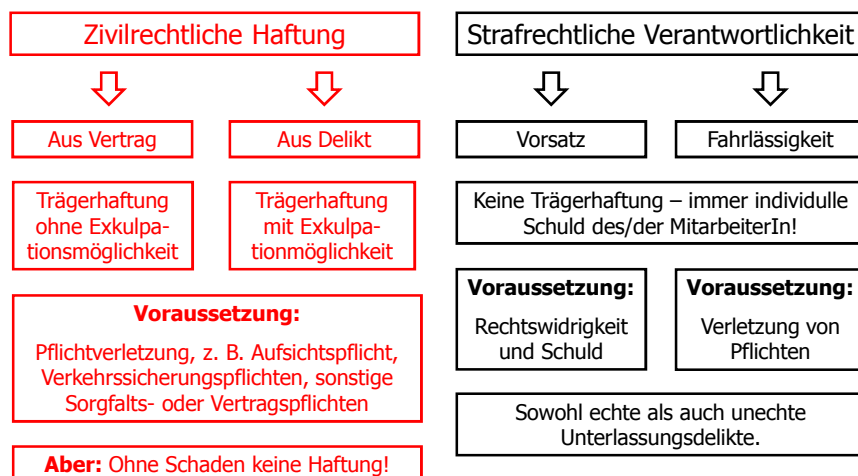
Beispiel:

Der 16jährige F möchte seinen besten Freund B in seiner Jugendwohngruppe besuchen. Vor dem Eingang des Hauses rutscht er aus, weil die Treppen völlig vereist sind. Er bricht sich den rechten Unterarm.

§ 823 Abs. 1 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Dimensionen der Verantwortlichkeit



Trägerhaftung

Aus Vertrag, § 278 S. 1 BGB:

„Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.“

Aus Delikt, § 831 Abs. 1 BGB:

„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. **Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn** der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person ... die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Trägerhaftung

Beispiel:

Mehrere Gäste müssen mit einer Lebensmittelvergiftung ins Krankenhaus, weil die Köchin versehentlich verdorbene Lebensmittel verwendet hat.

Aus Vertrag:

- ❶ Bestehendes Schuldverhältnis (z.B. Belegungsvertrag)
- ❷ Erfüllungsgehilfe (derjenige, der mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird)
- ❸ Erfüllung seiner Verbindlichkeiten
- ❹ Verschulden
- ➔ keine Exkulpationsmöglichkeit!

Aus Delikt:

- ❶ Geschäftsherr
- ❷ Verrichtungsgehilfe
- ❸ widerrechtlicher Schaden
- ❹ in Ausübung der Verrichtung
- ❺ Verschulden des Geschäftsherrn

Exkurs

§ 81 VVG Herbeiführung des Versicherungsfalles

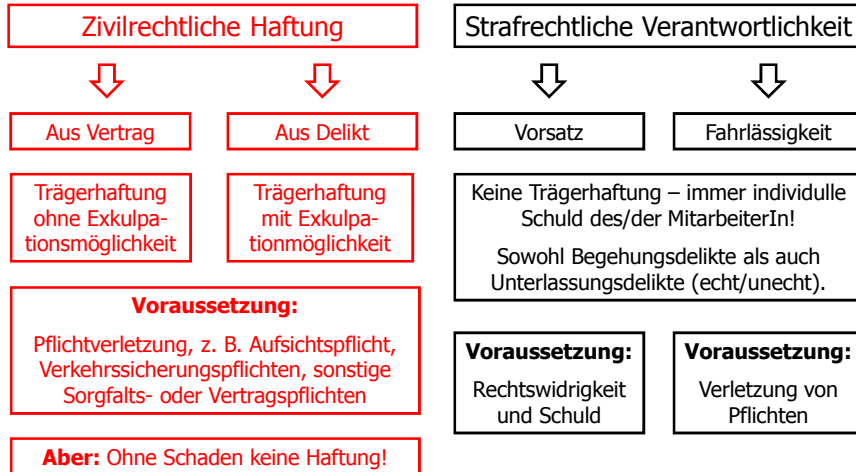
- (1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer **vorsätzlich** den Versicherungsfall herbeiführt.
- (2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall **grob fahrlässig** herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

BGH VersR 94, S. 314: Grob fahrlässig handelt schließlich derjenige, der "einfachste Überlegungen nicht anstellt und keine Maßnahmen ergreift, die jedermann einleuchten müssen,,".

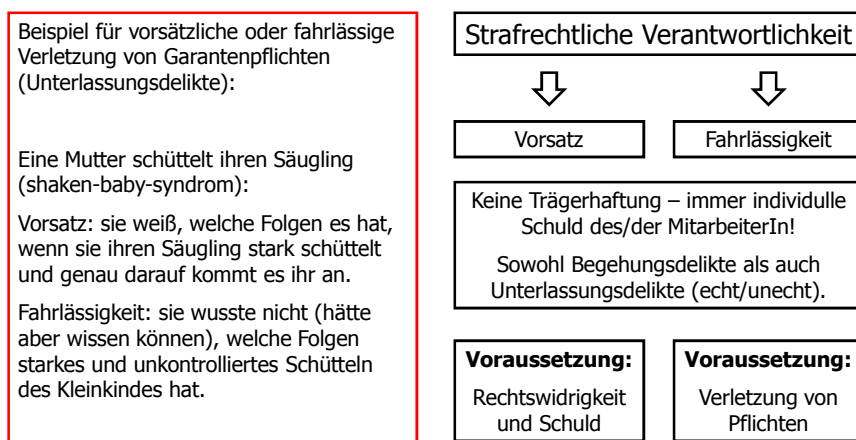
Zusammenfassung

- ➔ Grundsätzlich tritt die Haftung nur ein, wenn es zum Schaden kommt.
- ➔ Zivilrechtliche Haftung setzt voraus, dass jemand den Schaden zu vertreten hat (Vorsatz/Fahrlässigkeit).
- ➔ Verletzung von Vertragspflichten gem. § 280 BGB (Was ist Inhalt des Vertrages? Was ist geschuldet?). Nebenpflichten: insbesondere Aufsichtspflicht, Schutzpflichten (Verkehrssicherungspflicht), Verschwiegenheit.
- ➔ Verletzung von sonstigen Pflichten gem. §§ 823 ff. BGB (insbesondere gegenüber Dritten), insb. Aufsichtspflicht, Verkehrssicherungspflicht.
- ➔ Grundsätzlich haftet der Geschäftsherr für das Verschulden seiner MitarbeiterInnen.

Dimensionen der Verantwortlichkeit



Dimensionen der Verantwortlichkeit



§ 13 Abs. 1 StGB

Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

Inhalt der Gar

- ➔ Unterscheidung echtes/unechtes Unterlassungsdelikt
- ➔ Strafbarkeit bei echten Unterlassungsdelikten: jedermann
- ➔ Strafbarkeit bei unechten Unterlassungsdelikten: nur soweit eine Garantenstellung verletzt wurde. Dies setzt voraus, dass der Täter wirklich hätte handeln können und dies nicht getan hat, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre (wenn der Täter für die Abwendung eines Erfolges „rechtlich einzustehen hat“).
- ➔ **Garantenstellung:** Wenn sich die Pflicht daraus ergibt, dass jemand ein bestimmtes Rechtsgut zu bewahren hat, nennt man ihn **Beschützergarant**. Ergibt sich die Pflicht zur Erfolgsabwendung dagegen daraus, dass jemand für eine bestimmte Gefahrenquelle verantwortlich ist, nennt man ihn **Überwachergarant**.

Voraussetzung der Strafbarkeit

Die Verletzung der Garantenstellung ist nur strafbar, wenn:

- ➔ der Erfolg eines Strafgesetzes eingetreten ist,
- ➔ dem Garanten die Unterlassung einer konkreten Maßnahme vorgeworfen werden kann,
- ➔ der Erfolg durch diese Maßnahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit abgewendet worden wäre,
- ➔ der Garant sowohl die Notwendigkeit der Maßnahme als auch die Folge des Erfolgseintritts im Falle ihres Unterlassens billigend in Kauf genommen hat (Fahrlässigkeit ausreichend, soweit das Gesetz auch fahrlässiges Handeln unter Strafe stellt, z.B. bei Körperverletzung und Tötung).

Entstehen der Garantenstellung

Unterschiedliche Entstehungsmöglichkeiten, primär:

- ➔ durch Gesetz (z.B. Sorgeberechtigte)
- ➔ durch Vertrag (z.B. bei Heimunterbringung)
- ➔ durch faktische Übernahme
- ➔ durch vorausgegangenes gefährdendes Tun (sog. Ingerenz, eine andere Person wird durch mein Handeln erst in einer gefährliche Situation gebracht)

Beschützergarant

- ➔ **Aus enger, familiärer Verbundenheit**
Eltern und Kinder, Ehegatten untereinander; Pflichten sind teilweise kodifiziert (z.B.: § § 1353, 1626, 1631, 1793 BGB) oder aus einem Näheverhältnis (Geschwister, Verlobte) ableitbar. Garantenstellung kann ganz entfallen, wenn das (eheliche) Verhältnis zerrütet ist (z.B. Misshandlungsbeziehung), es kommt also nicht auf die schlichte Rechtsbeziehung an.
- ➔ **Gefahrgemeinschaften**
... die (auch) den Zweck gegenseitigen Beistands in sozialtypischen Gefahrenlagen haben; z.B. Bergsteiger; nicht ausreichend: bloße Zufallsgemeinschaften (z.B. Rauschgiftkonsumenten). Auch das bloß tatsächliche Zusammenwohnen ohne persönliche Nähebeziehung reicht nicht aus (BGH NJW 1987, 850).
- ➔ **Übernahme von Schutzfunktionen**
Übernahme durch Vertrag; z.B.: Arzt, Bergführer, Surflehrer, Babysitter. Für das Entstehen einer Garantenstellung ist aber die zivilrechtliche Gültigkeit des Vertrages nicht maßgebend. Entscheidend ist die faktische Übernahme.
- ➔ **Amtsträger/Position (Organ, z.B. Polizei)**

Überwachergarant

➔ Ingerenz

Ingerenz bezeichnet ein vorwerfbares pflichtwidriges (schädigendes) Vorverhalten. Wer durch sein Verhalten eine nahe Gefahr für Rechtsgüter schafft, ist dadurch zur Abwendung/Beseitigung dieser Gefahr verpflichtet (BGH NStZ 1998, 83).

➔ Beherrschung einer Gefahrenquelle

Dazu zählen

- ❖ Verkehrssicherungspflichten (z.B.: des Kfz-Halters, Grundstückseigentümers, des Betreibers einer Achterbahn)
- ❖ Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter (z.B.: Eltern hinsichtlich eines randalierenden Kindes)
- ❖ Pfleger in Psychiatrie in Bezug auf seine ihm zugewiesenen Patienten

➔ In Suizidfällen, aber auch bei sonstigen Selbstschädigungen an der Gesundheit (betrinken, Drogenkonsum) etc. entfällt nach überwiegender Ansicht eine Garantenpflicht Dritter, soweit die Selbstgefährdung bzw. -schädigung eigenverantwortlich erfolgt (aber ggf. § 323c StGB, echtes Unterlassungsdelikt).

Fazit

- ➔ Grundsätzlich besteht beim Jugendwohnen für die Jugendlichen eine Garantenstellung, wenn eine Schutzpflicht vertraglich übernommen wurde (Beschützergarant). Dies ist dann der Fall, wenn nicht nur die reine Beherbungsleistung erbracht wird, sondern darüber hinaus Schutzpflichten übernommen werden (z. B. durch die Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge).
- ➔ Erfasst werden einfache Fahrlässigkeit („wird schon gutgehen“) als auch grobe Fahrlässigkeit („na wenn schon“).
- ➔ Relevant i.V.m. der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Fitnessraum) oder anderen Pflichtverletzung, die zu einer Beschädigung von Leib und Leben führen.



Offene Fragen?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. iur. Rainer Patjens
patjens@dhbw-stuttgart.de
0711/1849-621